



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Änderung von Verordnungen im Bereich der Krankenversicherung zur Umsetzung des Abkommens zur Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland

Änderungen und Kommentar im Wortlaut

Inkrafttreten voraussichtlich am 1. Januar 2023

Bern, September 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Einleitung.....	3
1.2	Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren.....	5
2	Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen	5
2.1	Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV).....	5
2.1.1	Ersatz von Ausdrücken	5
2.1.2	Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e	5
2.1.3	Art. 1 Abs. 2 Bst. e ^{bis} (neu)	5
2.1.4	Art. 2 Abs. 1 Bst. c	5
2.1.5	Art. 2 Abs. 1 Bst. e	6
2.1.6	Art. 3 Abs. 1	6
2.1.7	Art. 7 Abs. 8	6
2.1.8	Art. 19 Abs. 2	6
2.1.9	Art. 36 Abs. 4 (3. Satz)	6
2.1.10	Art. 37	6
2.1.11	Art. 91 Abs. 2 (1. Satz)	6
2.1.12	Art. 103 Abs. 6 (1. Satz)	7
2.1.13	Art. 105m Abs. 1 (Einleitungssatz) und Abs. 2 (1. Satz)	7
2.2	Verordnung vom 14. Februar 2007 über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung	7
2.3	Verordnung vom 19. Oktober 2016 über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung	7
2.4	Verordnung vom 7. November 2007 über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	7
	Art. 2 Abs. 4	7
2.5	Verordnung vom 3. Juli 2001 über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen	8
2.5.1	Titel.....	8
2.5.2	Art. 1 Bst. a	8
2.5.3	Art. 6 Abs. 2	8
2.5.4	Art. 7	8
2.5.5	Art. 17 Abs. 2	8
2.5.6	Art. 18	8
2.6	Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015.....	8
3	Erläuterungen zu unveränderten Bestimmungen.....	9
3.1	Art. 1 Abs. 2 Bst. f KVV.....	9
3.2	Art. 1 Abs. 2 Bst. g KVV.....	9
3.3	Art. 2 Abs. 1 Bst. d KVV.....	9
3.4	Art. 2 Abs. 6 KVV.....	9
3.5	Art. 2 Abs. 7 KVV.....	10
4	Inkrafttreten.....	10

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) koordiniert die Schweiz ihre Sozialversicherungen im Rahmen des Abkommens der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Personenfreizügigkeit¹ (FZA). Das Vereinigte Königreich trat am 31. Januar 2020 aus der EU aus. Nach einer Übergangszeit, die am 31. Dezember 2020 endete, war das FZA und damit auch die gesamte in Anhang II FZA enthaltenen Koordinierungsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit nicht mehr auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich anwendbar.

Die im Rahmen des FZA erworbenen Rechte wurden durch ein Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens² gesichert (nachfolgend: Abkommen über die Bürgerrechte), das seit dem 1. Januar 2021 zur Anwendung kommt. Für britische Staatsangehörige, die eine Aufenthaltsbewilligung nach diesem Abkommen erhalten haben, gelten weiterhin die Bestimmungen nach dem FZA.

Jedoch mussten noch die künftigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der sozialen Sicherheit geregelt werden. Das während der Geltungsdauer des FZA ausgesetzte, jedoch seit dem 1. Januar 2021 wieder anwendbare alte Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit³ von 1968 bietet keinen dem heutigen Standard entsprechenden Schutz. Es wurde nie überarbeitet und ist nicht mehr aktuell.

Daher wurde am 9. September 2021 ein neues Abkommen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland (nachfolgend: Abkommen mit dem Vereinigten Königreich)⁴ abgeschlossen. Das Vereinigte Königreich besteht aus Grossbritannien (England, Schottland, Wales) und Nordirland. Das Abkommen gilt auch für Gibraltar. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird nur auf das «Vereinigtes Königreich» Bezug genommen.

Gemäss dem vom Bundesrat am 1. Juli 2020 erteilten Verhandlungsmandat und in Anwendung der Mind the Gap-Strategie des Bundesrates nähert sich das Abkommen in Bezug auf die Koordinierung so weit wie möglich den Regeln des FZA an und übernimmt die Bestimmungen des Abkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU, um für Schweizer Bürgerinnen und Bürger dasselbe Schutzniveau wie für EU-Bürgerinnen und -Bürger zu gewährleisten.

Um eine zu lange Zeitspanne zwischen dem Ende des FZA und der Anwendung des neuen Abkommens zu vermeiden, gilt das neue Abkommen gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 11. August 2021 seit dem 1. November 2021 vorläufig. Ab diesem Datum wird das alte Abkommen von 1968 wieder ausgesetzt. Der Bundesrat hat am 27. April 2022 die Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zur Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zuhanden des Parlaments verabschiedet⁵.

Die schweizerische Rechtsordnung beruht auf einem monistischen Konzept: Die Völkerrechtsnormen werden in der innerstaatlichen Rechtsordnung wirksam, ohne dass sie mit einem spezifischen Umsetzungserlass in Landesrecht umgewandelt werden müssen. Als direkt anwendbar gelten Normen, die

¹ SR 0.142.112.681

² SR 0.142.113.672

³ SR 0.831.109.367.1

⁴ SR 0.831.109.367.2

⁵ BBI 2022 1180

genügend konkret und bestimmt sind, dass natürliche oder juristische Personen daraus direkt Rechte und Pflichten ableiten und vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden geltend machen oder einklagen können. Die rechtsanwendenden Behörden und die Gerichte können die neuen internationalen Rechtsnormen direkt anwenden.

Im vorliegenden Fall können britische Staatsangehörige die im Abkommen vorgesehenen Rechte direkt geltend machen. Das Abkommen wird in der schweizerischen Rechtsordnung direkt anwendbar. Die einzigen erforderlichen Rechtsanpassungen, wie unten ausgeführt, bezwecken die Anpassung von Gesetzen und – im vorliegenden Fall – von Ausführungsverordnungen, um sie mit dem Abkommen in Einklang zu bringen.

Mit dem Inkrafttreten des FZA und des revidierten Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)⁶ wurden in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zur Krankenversicherung spezifische Bestimmungen eingeführt, damit in einem EU- oder EFTA-Staat wohnende Personen sich im Einklang mit diesen beiden Vereinbarungen in der Schweiz versichern können. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die EU- und EFTA-Mitgliedstaaten. Da die im Abkommen mit dem Vereinigten Königreich enthaltene Regelung zur Krankenversicherung dieselben Mechanismen wie diejenigen im FZA bzw. im EFTA-Übereinkommen vorsieht, werden sie seit dem 1. November 2021, also seit dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich, analog auf das Vereinigte Königreich angewendet. Dies hat zur Folge, dass die Bestimmungen, welche sich auf die EU- und EFTA-Mitgliedstaaten beziehen, so interpretiert werden, als ob sie auch das Vereinigte Königreich umfassen. Grund für die analoge Anwendung ist, dass die Schweiz die vorläufig eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen gegenüber dem Vereinigten Königreich honorieren muss⁷. Die analoge Anwendung ist solange möglich, wie das Abkommen vorläufig angewendet wird. Spätestens im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens müssen die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen angepasst werden.

In Bezug auf die Gesetzbestimmungen hat der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf zur Änderung der Gesetzesbestimmungen⁸ zusammen mit der Botschaft unterbreitet. Das Geschäft wird in der Herbstsession (2022) durch den Nationalrat behandelt werden⁹.

In Bezug auf die Verordnungsbestimmungen ist es Sache des Bundesrates, diese Verordnungen durch explizite Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich zu ergänzen, damit sie weiterhin für Versicherte aus diesem Land gelten. Diverse Verordnungsbestimmungen, die mit dem vorliegenden Mantelerlass geändert werden sollen, stützen sich unmittelbar auf Gesetzesbestimmungen ab, deren Änderung noch nicht in Kraft getreten ist. Da die Bestimmungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt, d. h. während der vorläufigen Anwendung des Abkommens, analog angewendet werden geht mit der Revision dieser Verordnungen jedoch keine materielle Änderung des Rechts einher. Deshalb können die Änderungen der Verordnungsbestimmungen bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung in Kraft treten. Einige Bestimmungen, die auf die Europäische Union (EU) oder das Freizügigkeitsabkommen (FZA) verweisen, müssen hingegen nicht geändert werden (vgl. Kap. 3). Entweder weil diese Bestimmungen vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nicht auf das Vereinigte Königreich anwendbar waren (z. B. Art. 2 Abs. 6 KVV zum «Optionsrecht») oder weil sie nicht in den Geltungsbereich des Abkommens fallen (z. B. Art. 2 Abs. 1 Bst. d KVV in Bezug auf arbeitslose Personen).

Bei dieser Gelegenheit wurden bei gewissen Bestimmungen auch redaktionelle Korrekturen vorgenommen (Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e KVV; Art. 2 Abs. 1 Bst. c KVV; Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung; Art. 6 Abs. 2 VPVKEU).

⁶ SR **0.632.31**

⁷ Vgl. BBl **2022** 1180, Ziff. 6.1

⁸ BBl **2022** 1181. Folgende Gesetze müssen angepasst werden: Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR **832.10**) und Bundesgesetz vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG, SR **832.12**).

⁹ Stand August 2022

1.2 Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren

Wie eingangs erwähnt, muss das Abkommen genehmigt werden und gewisse Gesetzesbestimmungen müssen in Einklang mit dem Abkommen gebracht werden. Der Bundesrat hat in Bezug auf dieses Geschäft aus objektiven Gründen auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet¹⁰. Folglich kann auch im Rahmen der Anpassung der Verordnungsbestimmungen auf ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Ausführungsverordnungen im Krankenversicherungsbereich verzichtet werden.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsänderungen

2.1 Verordnung vom 27. Juni 1995¹¹ über die Krankenversicherung (KVV)

2.1.1 Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden die Ausdrücke «in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen» und «in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen» ersetzt durch «in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich», damit die derzeit analog angewendeten Bestimmungen auch nach Inkrafttreten des Abkommens für das Vereinigte Königreich und seine Staatsangehörigen gelten. Folgende Bestimmungen, Sachüberschriften und Titel von Gliederungseinheiten werden mit der Generalanweisung geändert: Artikel 10, Absatz 1^{bis}, Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 36b Absatz 2, Titel Abschnitt vor Art. 92a, Artikel 101a und Artikel 103 Absatz 7, Artikel 105^m Titel, Artikel 106a Titel und Absatz 2.

2.1.2 Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e

Bei der Revision der KVV, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist (AS 2017 6723), wurde versäumt, die Verweise auf Art. 95a KVG in diesen beiden Bestimmungen zu ändern. So muss in Art. 1 Abs. 2 Bst. d KVV der Verweis auf «Art. 95a Bst. a des Gesetzes» durch einen Verweis auf «Art. 95a **Abs. 1** des Gesetzes» ersetzt werden. Ebenso muss in Art. 1 Abs. 2 Bst. e KVV der Verweis auf «Art. 95a Bst. b des Gesetzes» durch einen Verweis auf «Art. 95a **Abs. 2** des Gesetzes» ersetzt werden.

2.1.3 Art. 1 Abs. 2 Bst. e^{bis} (neu)

Diese neue Bestimmung hat ergänzenden Charakter (Auffangbestimmung) wie die Buchstaben d und e dieses Absatzes. Sie ist daher analog formuliert. Sie gilt für im Ausland wohnende Personen (z. B. Grenzgänger), die nicht nur aufgrund des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich, sondern auch aufgrund eines anderen Abkommens über soziale Sicherheit (z. B. des mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossenen Abkommens über die Bürgerrechte) in der Schweiz krankenversicherungspflichtig sind,

2.1.4 Art. 2 Abs. 1 Bst. c

Das Vereinigte Königreich muss in dieser Bestimmung nicht angefügt werden, denn Buchstabe c umfasst – im Gegensatz zu Buchstabe e (siehe unten) – alle Abkommen über soziale Sicherheit. Die einzige Änderung ist redaktioneller Art: In der deutschen Fassung besteht sie darin, «Abkommen über Soziale Sicherheit» durch «Abkommen über soziale Sicherheit» zu ersetzen, und in der französischen Version wird «convention sur la sécurité sociale» durch «convention de sécurité sociale» ersetzt. Die italienische Fassung bleibt unverändert («convenzione di sicurezza sociale»).

¹⁰ Vgl. BBl 2022 1180, Ziff. 2

¹¹ SR 832.102

2.1.5 Art. 2 Abs. 1 Bst. e

In dieser Bestimmung werden die Abkommen aufgeführt, die eine Sonderregelung für Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger enthalten. Da sie derzeit analog angewendet wird, muss sie ergänzt werden, damit sie auch nach Inkrafttreten des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich auf Personen anwendbar ist, die aufgrund dieses Abkommens eine britische Rente beziehen.

2.1.6 Art. 3 Abs. 1

Ein Verweis auf den neuen Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e^{bis} wird in die derzeit analog angewendete Bestimmung aufgenommen, damit sie auch nach Inkrafttreten des Abkommens für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus dem Vereinigten Königreich gilt, die bisher unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d fielen.

2.1.7 Art. 7 Abs. 8

Der erste Satz dieser Bestimmung wird durch einen Verweis auf den neuen Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e^{bis} ergänzt, und ein Bezug auf das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich wird im letzten Satz angefügt. In beiden Fällen geht es darum, dafür zu sorgen, dass die derzeit analog angewendeten Bestimmungen zu Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung auch nach Inkrafttreten des Abkommens auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs angewendet werden können. Da der erste Satz auf Buchstabe e^{bis} verweist, der sich nicht nur auf das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich bezieht, sondern auch auf andere Abkommen über soziale Sicherheit, sind diese Abkommen im letzten Satz ebenfalls zu erwähnen.

2.1.8 Art. 19 Abs. 2

Diese Bestimmung wird mit einem Verweis auf internationale Abkommen, wie im Absatz 1 ergänzt, damit die von der gemeinsamen Einrichtung übernommenen Aufgaben auch die Koordination zur Erfüllung der Verpflichtungen umfassen, die sich aus dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich ergeben. Unter Buchstabe b kommt das Vereinigte Königreich auf der Liste der Länder hinzu, auf die die Leistungsaushilfe anwendbar ist.

2.1.9 Art. 36 Abs. 4 (3. Satz)

Es wird ein Verweis auf den neuen Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e^{bis} angefügt, damit die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs den Regeln zur Kostenübernahme auch nach Inkrafttreten des Abkommens unterstellt bleiben.

2.1.10 Art. 37

Das Vereinigte Königreich wird in die Liste der Länder aufgenommen, deren Einwohnerinnen und Einwohner Anspruch auf internationale Leistungsaushilfe haben, damit dieser Anspruch auch nach Inkrafttreten des Abkommens gewahrt bleibt, und zwar nicht nur aufgrund dieses Abkommens, sondern auch aufgrund anderer internationaler Vereinbarungen, wie zum Beispiel dem mit dem Vereinigten Königreich geschlossenen Abkommen über die Bürgerrechte.

2.1.11 Art. 91 Abs. 2 (1. Satz)

Die Formulierung dieses Satzes unterscheidet sich leicht von derjenigen Formulierung, mit der Ausdrücke im ganzen Erlass ersetzt werden¹². Die derzeit analog angewendete Bestimmung muss daher separat geändert werden, damit die Prämien der betroffenen britischen Staatsangehörigen auch nach

¹² Vgl. Ziff. 2.1.1

Inkrafttreten des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich nach den ausgewiesenen Kosten festgelegt werden.

2.1.12 Art. 103 Abs. 6 (1. Satz)

Wie in Artikel 37 betrifft die Änderung dieses Satzes britische Versicherte, die Anspruch auf internationale Leistungsaushilfe haben, und zwar nicht nur aufgrund des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich, sondern auch anderer internationaler Vereinbarungen, wie zum Beispiel des mit dem Vereinigten Königreich geschlossenen Abkommens über die Bürgerrechte.

2.1.13 Art. 105m Abs. 1 (Einleitungssatz) und Abs. 2 (1. Satz)

Auch hier unterscheidet sich die Formulierung dieser beiden Sätze leicht von derjenigen, mit der Ausdrücke im ganzen Erlass ersetzt werden¹³. Die derzeit analog angewendete Bestimmung muss daher separat geändert werden, damit das Verfahren bei unbezahlten Prämien auf britische Staatsangehörige auch nach Inkrafttreten des Abkommens anwendbar bleibt.

2.2 Verordnung vom 14. Februar 2007¹⁴ über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

In dieser Verordnung besteht die einzige Änderung darin, in Artikel 1 Absatz 2 einen Verweis auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e^{bis} KVV anzufügen.

2.3 Verordnung vom 19. Oktober 2016¹⁵ über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung

In dieser Verordnung muss lediglich Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b durch einen Verweis auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e^{bis} KVV ergänzt werden.

2.4 Verordnung vom 7. November 2007¹⁶ über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Art. 2 Abs. 4

Diese derzeit sinngemässe Anwendung der Bestimmung ist um einen Verweis auf das Vereinigte Königreich zu ergänzen, damit nach Inkrafttreten des Abkommens die versicherungspflichtigen Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich nicht in den in Absatz 3 genannten Versichertenbestand eingerechnet werden. Zudem wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen: In der französischen Fassung wurde die Schreibweise des Wortes «Association» zu «Association» korrigiert. In der deutschen Fassung hat man die Formulierung «in einem EU- oder EFTA-Staat» durch «in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation» ersetzt. Ebenso wurde in der italienischen Fassung «in uno Stato membro dell'UE o dell'AELS» durch «in uno stato membro dell'Unione europea o dell'Associazione europea di libero scambio» ersetzt.

¹³ Vgl. Ziff. 2.1.1

¹⁴ SR **832.105**

¹⁵ SR **832.112.1**

¹⁶ SR **832.112.4**

2.5 Verordnung vom 3. Juli 2001¹⁷ über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen

2.5.1 Titel

Der Titel der Verordnung muss durch Anfügung des Vereinigten Königreichs ergänzt werden. Die Abkürzung VPVKEU bleibt unverändert.

2.5.2 Art. 1 Bst. a

Der Ausdruck «in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen» muss durch «in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Norwegen oder im Vereinigten Königreich» ersetzt werden.

2.5.3 Art. 6 Abs. 2

Ein Bezug auf das Vereinigte Königreich muss in die derzeit analog angewendete Bestimmung aufgenommen werden, damit der Umrechnungsfaktor zur Festlegung des für Prämienverbilligungen massgebenden Einkommens auch nach Inkrafttreten des Abkommens für britische Staatsangehörige bestimmt wird. Weiter wird die Gelegenheit für eine redaktionelle Anpassung genutzt: «Departement» wird durch «EDI» ersetzt.

2.5.4 Art. 7

Die derzeit analog angewendete Bestimmung muss durch einen Bezug auf das Vereinigte Königreich ergänzt werden, damit die Ermittlung des Anspruchs auf Prämienverbilligungen aufgrund der Durchschnittsprämien auf britische Staatsangehörige auch nach Inkrafttreten des Abkommens anwendbar bleibt.

2.5.5 Art. 17 Abs. 2

Dieser derzeit analog angewendeten Bestimmung muss ein Bezug auf das Vereinigte Königreich angefügt werden, damit das Vereinigte Königreich auch nach Inkrafttreten des Abkommens auf dem Formular berücksichtigt wird, das für die Abrechnung und die Kontrolle der Verwendung der Bundesbeiträge benötigt wird.

2.5.6 Art. 18

Entsprechend der redaktionellen Anpassung bei Art. 6 Abs. 2 wird der Wortlaut dieser Bestimmung geändert: «Das Departement» wird durch «Das EDI» ersetzt.

2.6 Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015¹⁸

In dieser Verordnung bestehen die einzigen Anpassungen darin, im Einleitungssatz von Artikel 4 Absatz 1 sowie in der Formulierung von Artikel 25 Absatz 3 den Ausdruck «in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen» durch «in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich» zu ersetzen, damit diese beiden derzeit analog angewendeten Bestimmungen auch nach Inkrafttreten des Abkommens für das Vereinigte Königreich und seine Staatsangehörigen gelten.

¹⁷ SR 832.112.5

¹⁸ SR 832.121

3 Erläuterungen zu unveränderten Bestimmungen

3.1 Art. 1 Abs. 2 Bst. f KVV

Seitdem das Vereinigte Königreich am 1. Januar 2021 aus der EU ausgetreten ist, fällt das Aufenthaltsrecht britischer Staatsangehöriger in der Schweiz nicht mehr unter das FZA, sondern unter das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration¹⁹. Die Versicherungspflicht britischer Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder einer Aufenthaltsbewilligung ergibt sich daher aus Art. 1 Abs. 2 Bst. a KVV. Für britische Staatsangehörige, die eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung nach dem Abkommen über die Bürgerrechte erhalten haben, gelten weiterhin die Bestimmungen nach dem FZA. Da diese Personen bereits in der Schweiz versicherungspflichtig sind, bleibt ihre Unterstellung unter die Krankenpflegeversicherung jedoch unverändert. Es gibt somit keinen Grund, Art. 1 Abs. 2 Bst. f KVV zu ändern.

3.2 Art. 1 Abs. 2 Bst. g KVV

Seit dem 1. Januar 2021 benötigen Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die während längstens drei Monaten in der Schweiz eine unselbstständige Tätigkeit ausüben, eine Aufenthaltsbewilligung. Sie sind somit gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b KVV der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellt. Da Art. 1 Abs. 2 Bst. g KVV nicht mehr auf britische Staatsangehörige anwendbar ist, bleibt der Wortlaut unverändert.

Nach dem befristeten Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern²⁰ können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von ihrem im Vereinigten Königreich ansässigen Arbeitgeber entsandt werden, sowie selbstständigerwerbende britische Staatsangehörige, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, während eines Zeitraums von höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr eine Dienstleistung in der Schweiz erbringen, ohne dass sie eine Aufenthaltsbewilligung benötigen. Sie unterliegen jedoch weiterhin der sozialen Sicherheit des Vereinigten Königreichs (Art. 9 Abs. 5 des genannten Abkommens) und sind im Krankheitsfall unter dem britischen Gesundheitssystem gedeckt. Somit unterliegen sie nicht der Versicherungspflicht in der Schweiz.

3.3 Art. 2 Abs. 1 Bst. d KVV

Das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich sieht keinen Export von Arbeitslosenleistungen vor. Dies entspricht dem nationalen Recht beider Parteien, das den Export von Arbeitslosenleistungen untersagt. Eine arbeitslose Person, die ihren bisherigen Erwerbsstaat verlässt, um sich im anderen Staat niederzulassen, oder ein arbeitsloser Grenzgänger bzw. eine arbeitslose Grenzgängerin können ausschliesslich die Leistungen nach der Gesetzgebung des Wohnstaates beanspruchen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nötigenfalls unter Berücksichtigung der im früheren Erwerbsstaat zurückgelegten Beschäftigungszeiten²¹. Dieser Punkt entspricht den bilateralen Standardabkommen der Schweiz, in denen die Arbeitslosenentschädigungen nicht koordiniert sind. Da Art. 2 Abs. 1 Bst. d KVV nicht mehr auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs anwendbar ist, bleibt der Wortlaut unverändert.

3.4 Art. 2 Abs. 6 KVV

Diese Bestimmung in Bezug auf das Optionsrecht bei der Krankenversicherung, die nach dem FZA im Zusammenhang mit bestimmten Staaten vorgesehen ist, war auf Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich nicht anwendbar. Es besteht somit kein Anlass, diese anzupassen.

¹⁹ SR 142.20

²⁰ Befristetes Abkommen vom 14. Dezember 2020 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Mobilität von Dienstleistungserbringern (SR 0.946.293.671.2)

²¹ Vgl. BBl 2022 1180, Ziff. 4

3.5 Art. 2 Abs. 7 KVV

Wie unter Kapitel 3.1 erwähnt, fällt das Aufenthaltsrecht britischer Staatsangehöriger in der Schweiz seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr unter das FZA, sondern unter das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration. Dies gilt auch für Personen, die über eine Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Erwerbstätigkeit verfügen. Für britische Staatsangehörige, die eine Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Erwerbstätigkeit nach dem Abkommen über die Bürgerrechte erhalten haben, gelten weiterhin die Bestimmungen nach dem FZA. Die vorgängig von den zuständigen Behörden gewährten Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht im Einklang mit dem FZA sind somit weiterhin gültig. Art. 2 Abs. 7 KVV muss daher nicht geändert werden.

4 Inkrafttreten

Aus den vorgängigen Ausführungen geht hervor, dass die Anwendung des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich in Bezug auf die Unterstellung unter die Krankenpflegeversicherung mitunter geringere Auswirkungen hat als die Regelungen des FZA (z. B. für arbeitslose Personen) und dass nicht alle Bestimmungen der KVV, die darauf Bezug nehmen, geändert werden müssen. Diese Situation ist mit Blick auf eine sinngemässe Anwendung problematisch, da eine transparente Klärung der tatsächlichen Folgen des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich schwierig ist. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es wichtig, die Bestimmungen der KVV so früh wie möglich zu ändern und nicht das Inkrafttreten der Änderungen des KVG abzuwarten (zur Zulässigkeit des Inkrafttretens der Verordnung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vgl. Kap. 1.1). Aus diesem Grund soll die vorliegende Verordnung bereits auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.